



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



GEMEINDE NOTTULN

97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wind / Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ in Nottuln Buxtrup

Begründung

**Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

27.10.2025

Inhaltsverzeichnis

SEITE

1	ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 97. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	3
2	BESTANDSBESCHREIBUNG DES SONDERGEBIETES WINDENERGIE	5
3	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	7
3.1	Regionalplanung	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Landschaftsplanung	7
4	PLANINHALT DER 97. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	9
5	UMWELTBELANGE	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Bodenschutz, Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	10
5.3	Hochwasserschutz	10
5.4	Klimaschutz	11
5.5	Natur- und Artenschutz	12
5.6	Landschaftsschutz	13
5.7	Denkmalschutz	18
5.8	Immissionsschutz	18
5.9	Übereinstimmung mit der Regionalplanung	18
	QUELLENVERZEICHNIS	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Umgrenzung des Sondergebietes Nottuln Buxtrup	3
Abb. 2	Lage des Sondergebietes Nottuln Buxtrup im Gemeindegebiet Nottuln	4
Abb. 3	Sondergebiet Nottuln Buxtrup im Regionalplan Münsterland	8
Abb. 4	Landschafts- und Naturschutzgebiete	14
Abb. 5	Landschaftsbildbewertung nach LANUV	16

nördlich vom geplanten Standort vorhandene 30-kV-Netz eingespeist werden.

Weiterhin hat der Vorhabensträger auch bereits Kontakt zu dem sich in räumlicher Nähe befindlichen Ziegeleibetrieb aufgenommen, um sich über die Möglichkeit auszutauschen, dass die erzeugte Energie direkt genutzt wird.

Der Aufstellungsbeschluss für die 97. FNP-Änderung wurde, genau wie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ im Parallelverfahren, in der Ratssitzung am 10.12.2024 gefasst und am 03.04.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln veröffentlicht.

In Abb. 2 sind die Lage des Sondergebietes Wind Nottuln Buxtrup innerhalb der Gemeinde Nottuln, sowie nachrichtlich die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland dargestellt.

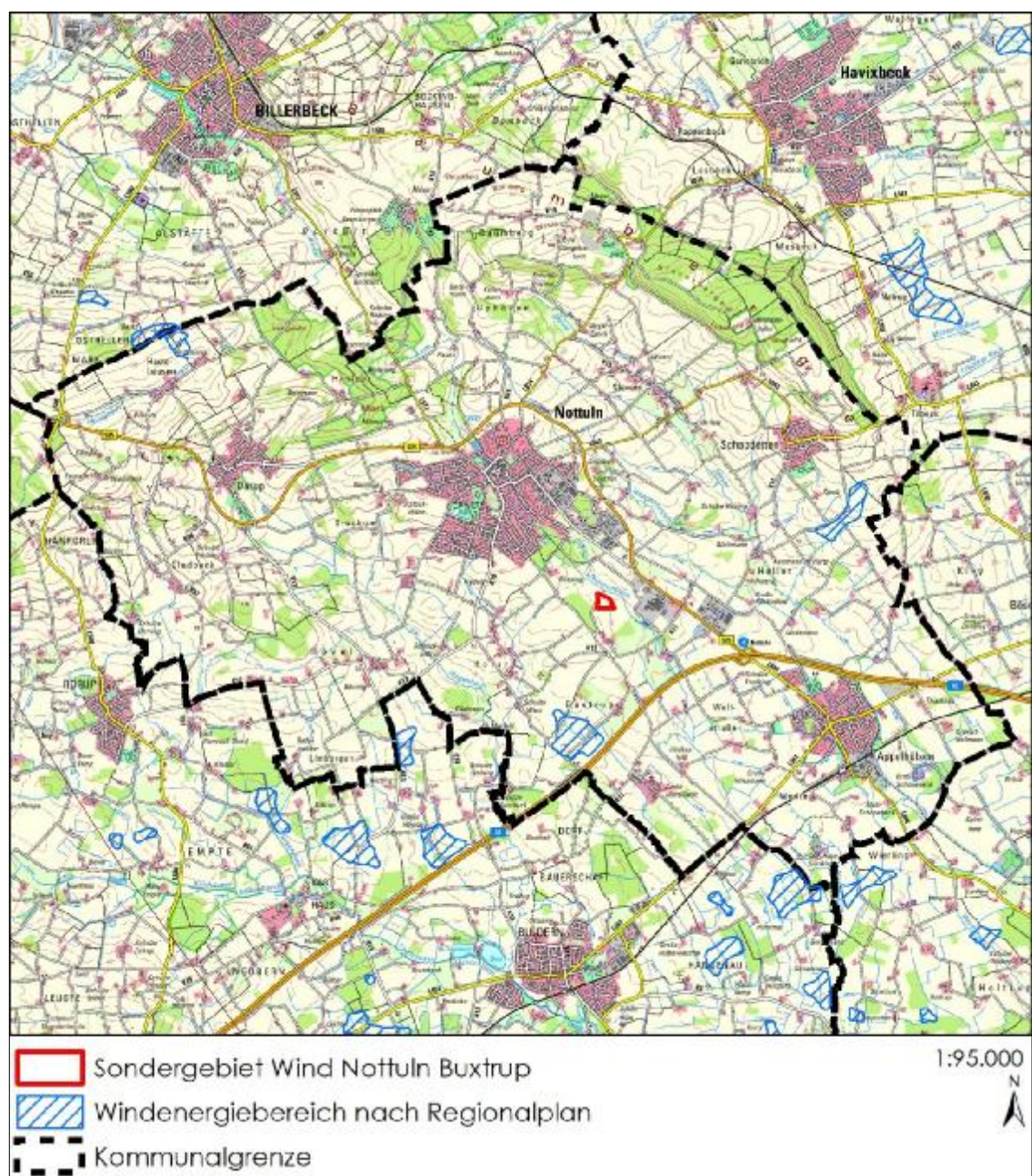


Abb. 2 Lage des Sondergebietes Nottuln Buxtrup im Gemeindegebiet Nottuln

Um die vorgenannte Planung planungsrechtlich dauerhaft abzusichern, sieht die Gemeinde Nottuln die Darstellung des Plangebietes als isolierte Positivplanung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vor und bezieht sich dazu auf § 249 (4) BauGB.

Die wesentliche Auswirkung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit die Ergänzung der Aufstellungsmöglichkeiten von geplanten WEA gegenüber der räumlichen Beschränkung auf die Windenergiebereiche (WEB) des Regionalplanes Münsterland (im Gemeindegebiet von Nottuln sind drei WEB ausgewiesen); die Gemeinde Nottuln sieht dabei für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter der Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Gemäß § 249c BauGB ist das Sondergebiet Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land darzustellen. Die Voraussetzungen liegen dafür vor¹.

Ausführungen zu den damit verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (auf Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, den Menschen sowie Kultur- und Sachgüter) werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Erkenntnisse aus der Frühzeitigen Beteiligung fließen in den Umweltbericht mit ein.

Die Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung enthält in Kap. 2 eine Bestandsbeschreibung des Sondergebietes und in Kap. 3 eine Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation. Der Planinhalt der 97. FNP-Änderung sowie eine zusammenfassende Darstellung der relevanten Umweltbelange erfolgt in den Kapiteln 4 und 5.

2 Bestandsbeschreibung des Sondergebietes Windenergie

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung des Sondergebietes Wind Nottuln Buxtrup. Das Sondergebiet hat eine Größe von 3,7 ha und liegt in der Gemarkung Nottuln, Flur 63 und dem Flurstück 85 (tlw.). Die Fläche befindet sich in Höhenlagen zwischen 80 und 82 m NHN.

Das Sondergebiet lässt sich wie folgt charakterisieren:

Es liegt südlich der Ortslage von Nottuln relativ zentral im Gemeindegebiet, westlich der Bundesstraße 525 und nördlich der Bundesautobahn A 43, im Bereich einer heutigen Ackerfläche.

Östlich verläuft der Nonnenbach, im Norden, Westen und Süden sind Waldflächen gelegen. Südöstlich befindet sich eine Gewerbefläche (Ziegelei mit Turm),

¹ Plangebiet liegt nicht innerhalb von 1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist (§ 249c BauGB)

rund 330 m südlich ist die Hofstelle Schulze Johann zu finden. Weitere Wohngebäude und Hofstellen befinden sich in der Umgebung. Die Wohnbauflächen von Nottuln liegen in ca. 1 km Entfernung.

Neben Waldflächen finden sich insbesondere entlang des Nonnenbaches lineare Gehölzelemente wie Hecken und Ufergehölze; entlang des Gewässers und insbesondere nördlich sind auch mehrere Grünlandflächen vorhanden.

Spaziergänger und Radwanderer können das vorhandene Wegenetz im Umfeld der Fläche nutzen; als gekennzeichnete Radwanderwege verlaufen westlich die 100-Schlösser-Route und die Sandsteinroute auf demselben Weg (Steinstraße).

Die Verkehrliche Anbindung der Fläche ist von Süden über die K 11 und einen Landwirtschaftsweg möglich.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland stellt für das Plangebiet allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie in überlagernder Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (s. Abb. 3). Nördlich bis östlich grenzt Bereich für den Schutz der Natur sowie Überschwemmungsbereich an.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Die nachrichtlichen Darstellungen im FNP zeigen im Nordosten und Osten zudem ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (welches bei der konkreten Standortwahl möglichst vermieden wird) und die Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet (s. Plandarstellung bisherige FNP-Darstellung).

3.3 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rorup und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.10 „Nonnenbach - Staatsforst Münster“. Weitere Festsetzungen des Landschaftsplanes befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes.

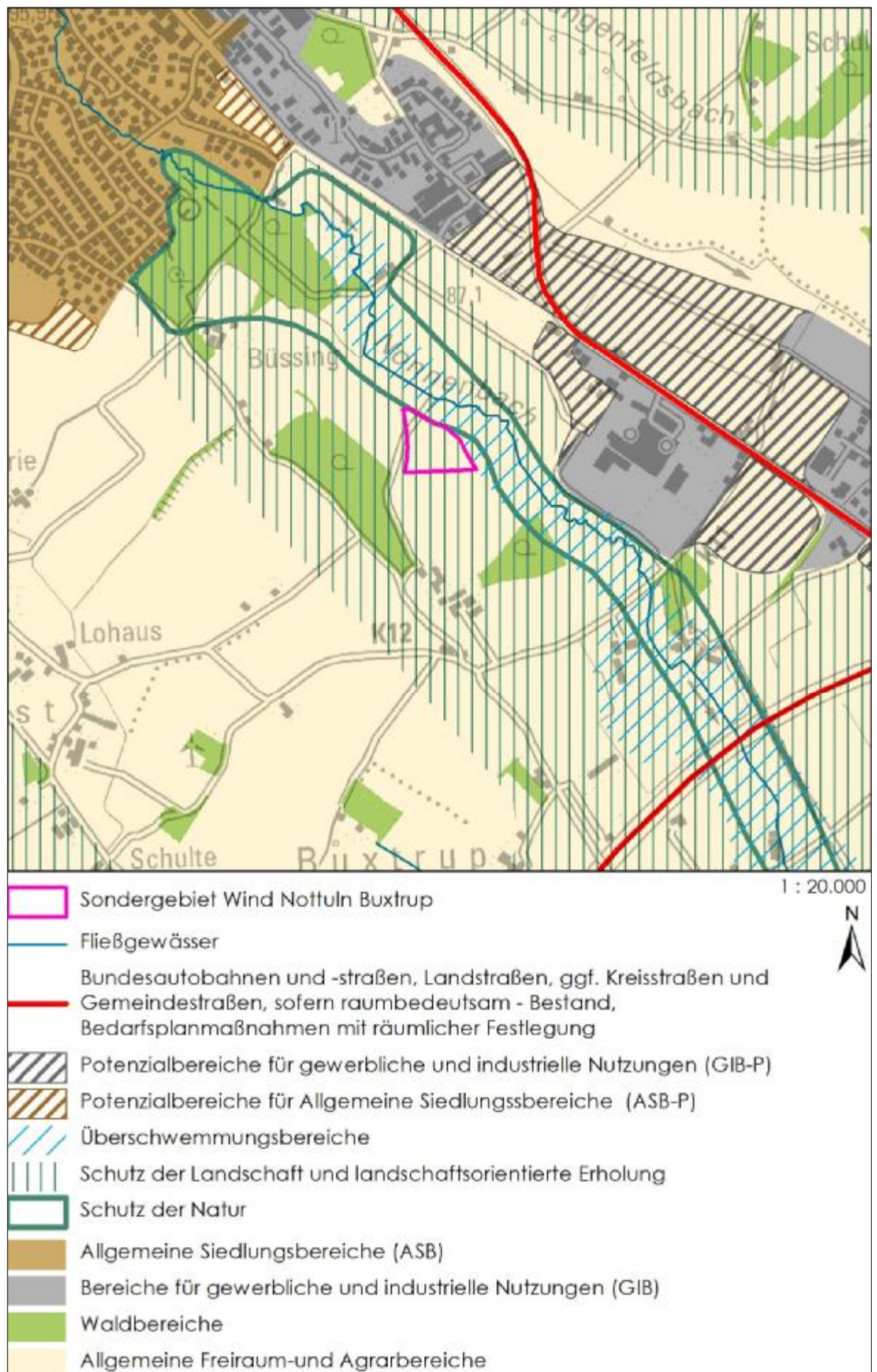


Abb. 3 Sondergebiet Nottuln Buxtrup im Regionalplan Münsterland

4 Planinhalt der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können prinzipiell als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, angesehen werden, soweit der durch sie produzierte Strom die Stromproduktion in Kohle- und Gaskraftwerken ersetzen kann. Die Privilegierung der Windenergie durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll daher grundsätzlich der Vergrößerung der regenerativ erzeugten Energiemengen dienen.

Für das Gemeindegebiet von Nottuln hat nun ein örtlicher Betreiber Interesse an Aufstellung und Betrieb einer weiteren WEA in einem Areal im Gemeindegebiet angemeldet, welches über die im Regionalplan für Nottuln dargestellten und überwiegend bereits genutzten Windenergiebereiche hinausgeht.

Die Gemeinde Nottuln sieht vor, dieses Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen (vgl. Kap. 1). Mit dieser Positivausweisung stellt die Gemeinde Nottuln ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie in ihrem Stadtgebiet dar. Innerhalb dieses Sondergebietes ist außerhalb der von der WEA nebst Zuwegungen und Kranstellflächen benötigten Flächen die landwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin möglich.

Die isolierte Positivausweisung bezieht sich damit nur auf die beplante Fläche und entfaltet keine darüberhinausgehende Rechtswirkung, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 (3) S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung einer „Konzentrationszone“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung dieses Sondergebietes wird der Windenergienutzung nur eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt, die an dieser Stelle die sich aus dem Regionalplan mit seinen dargestellten Windenergiebereichen ergebende Ausschlusswirkung überlagert².

Die Gemeinde Nottuln sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Gemäß § 249c BauGB ist das Sondergebiet Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. In der Plandarstellung wird das unter der Nr. 1.5 enthaltene Planzeichen verwendet.

² Nach Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche nicht mehr privilegiert nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig.

5 Umweltbelange

5.1 Allgemeines

Nach § 1 (5) S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

Vor diesem Hintergrund wird für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln ein Umweltbericht erstellt, der die durch Errichtung und Betrieb von WEA in dem geplanten Sondergebiet zu erwartenden Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung erhaltenen Informationen fließen in den Umweltbericht mit ein.

Im Folgenden werden eine überschlägige Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange vorgenommen. Im derzeit in der Bearbeitung befindlichen Umweltbericht wird sich detailliert mit den einzelnen Schutzgütern auseinandergesetzt.

5.2 Bodenschutz, Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1a (2) BauGB („Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen, da im Rahmen der Bauleitplanung über das „Ob“ und „Wie“ der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke entschieden wird.

Die mit WEA verbundenen Flächeninanspruchnahmen (Fundamente für die Windenergieanlagen, Zufahrten, Kranstellflächen) können durch eine flächensparende Bauweise und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen (die auch im Eigeninteresse des Betreibers liegt) insgesamt minimiert werden. Der Eingriff wird durch Maßnahmen, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezogen auf die konkrete Planung in ihrer erforderlichen Größe ermittelt und für dann konkret benannte Flächen beschrieben werden, kompensiert.

Durch die Errichtung der WEA in dem geplanten Sondergebiet wird in erster Linie in Ackerflächen eingegriffen werden. Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch weiterhin möglich. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt sich, da für WEA keine Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen.

5.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet der 97. FNP-Änderung tangiert den Überschwemmungsbereich nach Regionalplan. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete ragen in das Gebiet hinein (s. Plandarstellung zur 97. FNP-Änderung).

Damit sind auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebiete mit Überschwemmungsgrenzen häufiger Hochwasserereignisse (hohe Wahrscheinlichkeit, HQ10-50) und mittlerer Hochwasserereignisse (mittlere Wahrscheinlichkeit, HQ100) sowie extremer Hochwasserereignisse (niedrige Wahrscheinlichkeit, > HQ500) betroffen.

Auch mit dem Hineinragen des Plangebietes in diese Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten entspricht die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPHV). So wird das Wasserversickerungsvermögen der Böden durch die künftige Errichtung von WEA im Sondergebiet nicht beeinträchtigt, eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens können in räumlichem und funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden, was im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird (Ziel II.1.3).

Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser (Ziel I.2.1) wird durch die Planung entgegengewirkt, da die in dem geplanten Sondergebiet zu errichtende WEA die Verminderung des Einsatzes fossiler Brennstoffe zur Stromgewinnung unterstützt.

Hinsichtlich des Grundsatzes II.1.1 ist darauf hinzuweisen, die mit WEA verbundenen Flächeninanspruchnahmen (Fundamente für die Windenergieanlagen, Zufahrten, Kranstellflächen) durch eine flächensparende Bauweise und die kleinstmögliche Errichtung der benötigten Infrastruktur-Flächen (die auch im Eigeninteresse der Betreiber liegt) insgesamt minimiert werden können.

Hinsichtlich der Ziele II.2.2 und II.2.3 mit ergänzenden Festlegungen für Überschwemmungsgebiete ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Bau von einer WEA nicht um eine flächenhafte Bebauung bzw. Siedlungserweiterung sowie kritische Infrastruktureinrichtungen (inkl. nach BSI-Kritisverordnung) oder Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen, handelt. Bei Planung einer WEA im Überschwemmungsbereich ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

In diesem Sinne sind die „Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ nach § 1 (6) Nr. 12 BauGB berücksichtigt.

5.4 Klimaschutz

Durch die Errichtung von WEA in dem Sondergebiet ist keine nennenswerte klimatische Veränderung auch im Hinblick auf Luftverwirbelungen durch die Rotorbewegung zu erwarten. Auf die weiteren Klimaelemente Strahlung, Sonnenscheindauer, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag und Bewölkung nehmen die Windenergieanlagen keinen Einfluss. Insgesamt sind damit keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Im Gegenteil ist die durch die geplante Darstellung zusätzlicher Positivflächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich vorbereitete Möglichkeit, im Gemeindegebiet Nottuln eine zusätzliche WEA errichten und betreiben zu können, eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt (§ 1a (5) BauGB) und wird als solche in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB berücksichtigt.

5.5 Natur- und Artenschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Das Sondergebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2 km.

Eine Betroffenheit von Tieren durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ergibt sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen an Windparks in erster Linie für Vögel und Fledermäuse; dabei lassen sich inzwischen v. a. für Vögel artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Anlagen der modernen Größenordnungen benennen und nach dem Auftreten der Tiere als Brut-, Rast- und Zugvögel differenzieren (Gefahr des Vogelschlags durch Kollision, Verlust von Brut- und Rastplätzen).

Für die innerhalb des Sondergebietes geplante WEA erfolgt derzeit eine avifaunistische Kartierung insbesondere zur Erfassung WEA-empfindlicher Arten gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung vom 12.04.2024).

Grundsätzlich kann möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet auf Vögel und Fledermäuse durch entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Anlagengenehmigung begegnet werden. Hierzu kommen prinzipiell die in Anlage 1 Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG bzw. die in Kap. 8 und Anhang 7 des Leitfadens NRW benannten Maßnahmen in Frage. Eventuelle baubedingte Wirkungen können durch Bauzeitenregelungen und / oder eine ökologische Baubegleitung geregelt werden.

Zum Schutz von Fledermäusen im geplanten Sondergebiet ist nach Leitfaden NRW die Abschaltung der geplanten WEA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang im Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen über 10 °C geeignet, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.6 Landschaftsschutz

Das Sondergebiet Nottuln Buxtrup liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.10 „Nonnenbach / Staatsforst Münster“ nach Landschaftsplan Rorup (LSG-4010-0001; s. Abb. 4). Das LSG beginnt südlich von Nottuln und umfasst eine Fläche von 246,51 ha. Es erstreckt sich von der südlichen Randlage der Ortslage von Nottuln bis zur BAB 43 im Süden und in Ost-Westausrichtung von den Gewerbeflächen und der Bundesstraße B 525 im Osten bis zur Steinstraße im Westen. Der Nonnenbach verläuft von Nord nach Süd durch das LSG. Im Norden fließt er durch ein Regenrückhaltebecken und ist im LSG überwiegend von Grünlandflächen, bereichsweise auch Acker- oder Waldflächen umgeben.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Bereich einer Ackerfläche, die Entfernung zum Nonnenbach beträgt rund 70 m an der schmalsten Stelle.

Der Landschaftsplan Buldern führt das LSG südlich als LSG „Nonnenbach“ (2.2.04 nach Landschaftsplan Buldern) weiter; die Schutzzwecke für dieses LSG sind differenzierter formuliert, umfassen aber im Wesentlichen Schutzziele für das Gewässer. Weitere Landschaftsschutzgebiete nehmen weite Teile des Außenbereiches der Gemeinde Nottuln ein.

Darstellung Schutzzweck des LSG „Nonnenbach / Staatsforst Münster „nach Landschaftsplan Rorup

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
Erläuterung:
Der Nonnenbach mit seiner abschnittsweise vorhandenen Ufervegetation in Verbindung mit dem Staatsforst und weiteren kleineren Waldbeständen bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
Erläuterung
Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung.
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
Erläuterung
Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle.

Bewertung der einzelnen Schutzzwecke des LSG „Nonnenbach / Staatsforst Münster „nach Landschaftsplan Rorup

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Der Schutzzweck umfasst die Leistungsfähigkeit des Nonnenbaches als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.
Das geplante Sondergebiet überplant nicht den Nonnenbach; eine zukünftige WEA innerhalb des Sondergebietes wird nicht in das Gewässer eingreifen, sondern ist im Bereich einer Ackerfläche vorgesehen. Essentielle Lebensräume von Pflanzen und Tieren gehen nicht verloren. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist auch mit Bau und Betrieb einer WEA innerhalb des Sondergebietes weiterhin gegeben.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
Hier ist gem. der oben aufgeführten Erläuterung zum Schutzzweck aus dem LP Rorup eine Gesamtbetrachtung des Raumes vorzunehmen.
Prägend für das Landschaftsbild ist hier insbesondere der Nonnenbach, der durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht berührt wird.
Insgesamt ist der Landschaftsraum im Umfeld des Sondergebietes gem. der Landschaftsbildbewertung des LANUV mit „mittel“ und damit ohne besondere oder gar herausragende Bedeutung bewertet (vgl. Abb. 5). Auch angrenzend finden sich keine Wertstufen mit einer hohen oder sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes.
Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der Gewerbeflächen von Nottuln, welche u. a. eine Ziegelei mit Turm umfasst. Südlich verläuft das Verlärmungsband der BAB 43, östlich ist zudem die B 525 gelegen. Eine völlig unberührte, von jeglicher Vorbelastung verschonte Landschaft ist hier nicht gegeben.

Windenergieanlagen bewirken mit ihren aktuellen Größenordnungen sowie auf Grund ihres Bewegungsmomentes in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes und haben darüber hinaus eine bedeutende Fernwirkung. Sie verändern damit das Landschaftsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig. Windenergieanlagen können damit eine Wirkung auf die Eigenart und Schönheit eines Landschaftsraumes haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch eine künftige WEA innerhalb des Plangebietes die historisch entwickelte Kulturlandschaft einen Wandel erfährt, indem auch in der Landschaft die Nutzung von regenerativen Energien erlebbar wird. Dieser Wandel spiegelt damit auch im Landschaftsbild die Energiewende (Entwicklung einer dezentralen Energieversorgung) wider.

Für den Schutzzweck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes kann im Ergebnis festgehalten werden, dass eine zukünftige WEA innerhalb des Sondergebietes einerseits eine Wirkung hat, da eine künftige WEA in dem Sondergebiet aufgrund ihrer Fernwirkung zu einer Überprägung des Landschaftsbildes führt. Andererseits handelt es sich um nur eine WEA in einem bereits von

Gewerbe und Lärmemissionen (Autobahn) überprägten und damit nicht vollständig unbelasteten oder unberührten Raum.

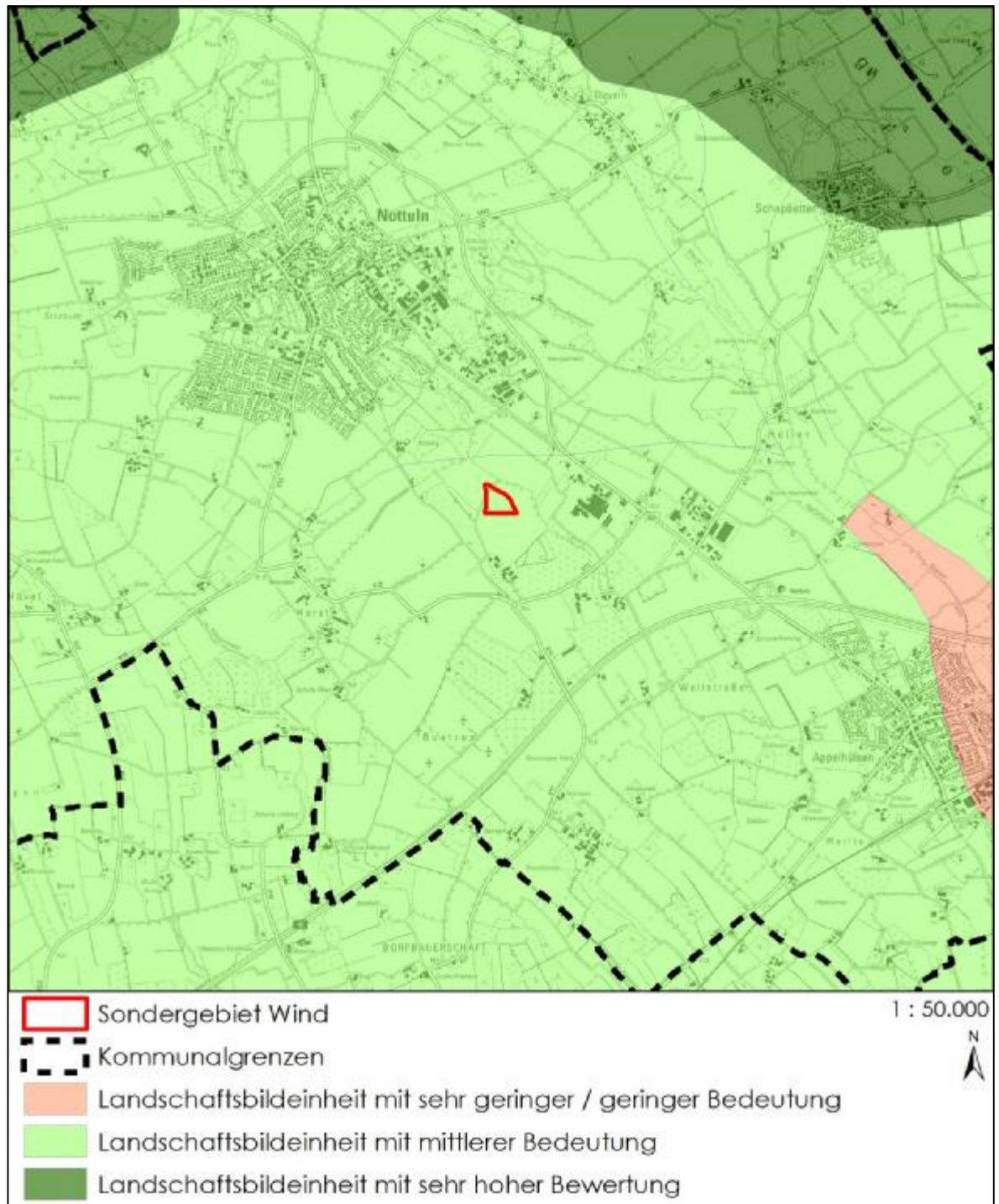


Abb. 5 Landschaftsbildbewertung nach LANUV

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
Das Gebiet soll der Ortsnahen Erholung dienen. Als ausgewiesene Radwanderwege verlaufen am westlichen Rand des LSG die 100-Schlösser-Route und die Sandsteinroute über die Steinstraße, die südlich in die K11 übergeht. Für die Erholungssuchenden auf dieser Straße ist eine WEA im Sondergebiet nur eingeschränkt sichtbar, da sich angrenzend an dem Weg im LSG

bereichsweise Wald befindet; weiter südlich stellt insbesondere die Autobahn eine erhebliche Vorbelastung dar.

Insgesamt wird für Erholungssuchende, die als Spaziergänger oder Radfahrer auf den Wegen im LSG vorübergehend den optischen und akustischen Wirkungen von WEA ausgesetzt sind, dies mit Blick auf die räumlich begrenzte Wirksamkeit und die zeitliche Begrenzung der Wirkdauer als unerheblich eingeschätzt. So umfasst die Aufenthaltsdauer im Umfeld von WEA gerade bei den langstreckigen Wander- und Radwanderwegen nur einen Bruchteil der gesamten Wander- und Radfahrdauer. Zudem wird die Wahrnehmung von WEA immer wieder durch Waldflächen oder Hecken unterbrochen.

Aus den Waldwegen hinaus, insbesondere im nördlichen Teil des LSG in der Nähe zur Wohnbebauung ist eine WEA im Sondergebiet nur eingeschränkt sichtbar.

Die Erholungseignung der genannten gekennzeichneten Wege wird damit durch die bloße Sichtbarkeit und die wahrnehmbaren Geräusche von WEA innerhalb des Sondergebietes nicht durchgreifend in Frage gestellt.

In Bezug auf die kurzzeitigen Erholungssuchenden aus der Ortslage von Nottuln (Hundeführer, Spaziergänger) ist zwar von einer veränderten Wahrnehmung der Landschaft, aber nicht per se von einem Verlust der Bedeutung für die Naherholung aufgrund einer künftigen WEA innerhalb des Sondergebietes auszugehen. Die Erholungsnutzung ist auch weiterhin möglich. Hinsichtlich möglicher Lärmemissionen ist darauf hinzuweisen, dass bereits durch das Verlärmsband der Autobahn eine Vorbelastung besteht.

Fazit LSG

Durch die Überplanung von Teilflächen des LSG „Nonnenbach / Staatsforst Münster“ sind die Schutzzwecke des LSG in Teilen betroffen. Dies umfasst insbesondere den Wandel des Landschaftsbildes und die Wirkung auf die stille Naherholung durch eine zukünftige WEA innerhalb der Fläche des Sondergebietes. Der Nonnenbach als maßgeblicher Bestandteil für die Ausweisung dieses LSG bleibt allerdings dabei erhalten.

In der Abwägung zwischen den Zielen des Landschaftsschutzes und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien als allgemeines öffentliches Interesse in Bezug auf Energieversorgung sowie Maßnahmen gegen den Klimawandel, sieht die Gemeinde Nottuln hier an dieser Stelle den Vorrang der Windenergienutzung vor dem Landschaftsschutz, insbesondere da es nur um eine WEA in einem teilweise durch Gewerbe und Autobahn vorbelasteten Raum geht und ggfs. die gewonnene Energie ortsnahe verwendet (Ziegelei) werden kann.

5.7 Denkmalschutz

Nach § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. sonstige schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzes NRW vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Nottuln) und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§ 16 DSchG NRW)

5.8 Immissionsschutz

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit akustischen und optischen Immissionswirkungen verbunden (Schall, Schattenschlag, Licht).

Zu Schall- und Schattenschlagimmissionen gibt es Richtwerte in der TA-Lärm bzw. in den WKA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI). Das Einhalten dieser Richtwerte wird in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der beantragten WEA sichergestellt, indem für die konkreten Anlagentypen und -größenordnungen an den vorgesehenen Koordinaten Immissionsprognosen erarbeitet und – soweit erforderlich – begrenzende Maßnahmen wie schalloptimierte Nachtbetriebe und zeitweilige Anlagenstillsetzungen zum Schutz vor Schattenschlag aufgezeigt werden, die als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen festgesetzt werden.

Lichtwirkungen der aus luftverkehrsrechtlichen Gründen erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA werden gemäß den Vorgaben der AVV (Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen WEA sowie in Abhängigkeit von der Sichtweite mögliche Absenkung der Lichtstärke) gemindert. Für künftige WEA ist durch den Einsatz der sog. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtbefeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Umgebung der WEA bewegt, von einer weiteren Minderung der Lichtimmissionen auszugehen.

5.9 Übereinstimmung mit der Regionalplanung

Das Sondergebiet liegt nach den Darstellungen des Regionalplanes Münsterland im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (vgl. Kap. 3.1).

Nach Ziel VI.1-3 (1) des Regionalplanes dürfen außerhalb der Windenergiebereiche Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sowie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und

der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde.

Das Sondergebiet befindet sich im Bereich landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich von Nottuln und damit per se im Bereich der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch mit Errichtung einer WEA im Sondergebiet weiterhin möglich; es ergibt sich damit kein Widerspruch zu dem Grundsatzcharakter des AFAB nach Regionalplan (vgl. Ziel IV.1-1 des Regionalplanes).

Für die weiteren Grundnutzungen des AFAB wie den Schutz von Gewässern und die Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes inkl. Artenschutz sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch eine künftige WEA im Sondergebiet zu erwarten, da hier grundsätzlich in Frage kommende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Eine Nutzung des Areals für siedlungsräumliche Zwecke (eine weitere Grundnutzung des AFAB) ist hier nicht vorgesehen.

Da WEA nach deutschem Recht wesentypischer Bestandteil des Außenbereichs und dort grundsätzlich zulässig sind, sind auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nicht zu erwarten. Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden durch Maßnahmen, die für die konkret geplanten Anlagen im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt. Darüber hinaus befindet sich fast der gesamte Außenbereich von Nottuln innerhalb von BSLE, insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche Nottuln 1 (teilweise) und Nottuln 2 (vollständig).

Warendorf, 27.10.2025,
im Auftrag der Gemeinde Nottuln



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Quellenverzeichnis

Materialien zum Untersuchungsgebiet

Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 27.06.2014, Bekanntmachung der letzten Änderung 17.04.2025

Kreis Coesfeld: Geoinformation (GIS-Portal) - <https://kreis-coe.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0dd8412eba8d4f56a55e3f4d8d587dac>

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken: <https://www.lanuv.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken>, zuletzt abgerufen am 30.09.2025

Gemeinde Nottuln: Flächennutzungsplan

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.06.2025 (ABl. L 2025/1237, vom 24.6.2025, S. 1)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (Bundesgesetzblatt I Nr. 189, S. 9)

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1.066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2025 (Bundesgesetzblatt I Nr. 52)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2022 (Bundesgesetzblatt I S. 1.353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (Bundesgesetzblatt I Nr. 189, S. 5)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 306, 308)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274, berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I, S. 123)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (Bundesgesetzblatt I Nr. 189)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1.037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.436, 3.479)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (Bundesgesetzblatt I Nr. 189, S. 3)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 323, S. 22)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 176, S. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 18, S. 12)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1.440), geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 69)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft) vom 18.08.2021 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 48-54 S. 1.050-1.192)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 08.06.2017 B5)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger vom 30.04.2020 B4)
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung vom 24.04.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 287)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 287)

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 784)
- Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 662)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 122)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (G) (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.470)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 12.01.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 207) ber. am 01.02.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 258), zuletzt geändert 22.04.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 242)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 444)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)
- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08.05.2018
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ – Fassung: 12.04.2024. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

LAI – Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020